

## Hinweise zur Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)

Hier: Änderungen zur InnAusV vom 12.05.2021 (BMW i III B2)

### Zu Art. 5 – Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

#### Grundsätzliches Anliegen SN:

Es ist zu vermeiden, dass besondere Solaranlagen gezwungen werden, Anlagenkombinationen i.S. von § 2 Nummer 1 zu realisieren. Die besonderen Solaranlagen stellen für sich innovative Technologien dar, welche erprobt werden sollen. Eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung bzw. technische Herausforderung durch Kombination mit anderen Anlagentechnologien oder Speichern steht dem Zweck der Erprobung dieser Technologien entgegen. (hier auch Verweis zu Positionspapier Dt. Bauernverband und Fraunhofer ISE: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Positionspapier-Agri-PV-ISE-DBV.pdf>)

Des Weiteren sollten für die **Agri-PV** die Nutzung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen (inkl. Grünland) ermöglicht werden, sofern die landwirtschaftliche Hauptnutzung gewährleistet wird. (Orientierung Definition an Positionspapier s.o. sowie an Agri-PV DIN SPEC 91434 → <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>). Dies würde den innovativen Charakter gewährleisten und ergäbe ein zusätzliches Potential zur Minderung der Flächenkonkurrenz, da dem eigentlichen Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung keine Fläche entzogen wird.

#### **Auf dieser Grundlage regen wir folgende Formulierungsvorschläge/-Änderungen zur Innovationsausschreibungsverordnung an (Änderungen in rot):**

#### **§ 4 wird wie folgt gefasst<sup>1</sup>: (ergänzende Formulierung (rot) gilt für § 6 (1)+(2) sowie § 8 (1) entsprechend)**

„In den Innovationsausschreibungen können nur Gebote **für Anlagen gemäß § 2 Nummer 1 sowie Nummer 1a** abgegeben werden.“

*Begründung: Es sollen separate Ausschreibungen für Anlagenkombinationen und besondere Solaranlagen ermöglicht werden – Vermeidung des Zwanges der Teilnahme an Ausschreibungen für besondere Solaranlagen im Rahmen von Anlagenkombinationen, da zu erwarten ist, dass die (sinkende) Gebotsobergrenze (2021 bei 7,5 ct/kWh) für diese Anlagenarten (bspw. Agri-PV+Speicher; Agri-PV+Windenergie etc.) regelmäßig nicht unterschritten würden. Dies würde den gewünschten Markthochlauf verhindern.*

#### **§ 15 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst<sup>2</sup>:**

„ 2. Solaranlagen

a) auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche oder

<sup>1</sup> Original-Ausschreibungsverordnung: § 4 Teilnahmeberechtigte Anlagen: In den Innovationsausschreibungen können nur Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Vgl. Änderung der InnAusV v. 12. Mai 2021.

## Hinweise zur Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)

Hier: Änderungen zur InnAusV vom 12.05.2021 (BMW i III B2)

b) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ~~auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden,~~ **sofern die landwirtschaftliche Hauptnutzung weiterhin gewährleistet ist**, oder“.

*Begründung: Die Nutzung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen (inkl. Grünland) soll ermöglicht werden, sofern die landwirtschaftliche Hauptnutzung gewährleistet wird. Dies würde den innovativen Charakter gewährleisten und ergäbe ein zusätzliches Potential zur Minderung der Flächenkonkurrenz, da dem eigentlichen Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung keine Fläche entzogen wird.*

### § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst<sup>3</sup>:

(1) Ein Gebot für ~~eine Anlagenkombination, die auch eine~~ besondere Solaranlagen ~~enthält,~~ muss eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen, es darf eine Gebotsmenge von 5 Megawatt nicht überschreiten.

*Begründung: Aufgrund der flächenschonenden Eigenschaften der besonderen Solaranlagen und dem gewollten Markthochlauf dieser innovativen Technologien ist eine Begrenzung auf 2 MW nicht zielführend und kostentechnisch für entsprechende Anlagen nicht darstellbar – siehe Begründung zu § 4 InnAusV. Der Flächenverbrauch kann hier nicht als begrenzender Faktor angesehen werden. Durch die angehobenen Ausschreibungsmengen wird bei diesen Anlagengrößen auch hinreichend Wettbewerb erzeugt. Abs. 2 bleibt bestehen.*

### § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst (Rest vom VO-Entwurf bleibt bestehen)<sup>4</sup>:

„(1) Die Bundesnetzagentur vergibt zum Gebotstermin 1. April 2022 ein Gebotsvolumen von 150 Megawatt **vorrangig** an Gebote für ~~Anlagenkombinationen, die~~ besondere Solaranlagen ~~enthalten.~~“

*Begründung: Anpassung des Textes i.S. des Gewollten gemäß Begründung zu Änderung § 4 (s.o.)*

### § 18 wird wie folgt gefasst<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Original-Ausschreibungsverordnung § 16 Weitere Anforderungen an Gebote für besondere Solaranlagen:  
(1) Ein Gebot für eine Anlagenkombination, die auch eine besondere Solaranlagen enthält, muss eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen, es darf eine Gebotsmenge von 2 Megawatt nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Original-Ausschreibungsverordnung §17 Zuschlagsverfahren für besondere Solaranlagen:  
(1) Die Bundesnetzagentur vergibt zum Gebotstermin 1. April 2022 ein Gebotsvolumen von 50 Megawatt vorrangig an Gebote für Anlagenkombinationen, die besondere Solaranlagen enthalten.

<sup>5</sup> Basis: Original-Ausschreibungsverordnung § 18 Weitere Bestimmung zu besonderen Solaranlagen:  
Anlagenkombinationen, die aufgrund eines Zuschlags nach § 17 die fixe Marktprämie enthalten, müssen bezüglich der besonderen Solaranlagen den nach § 15 festgelegten Anforderungen während der gesamten Dauer des Anspruchs auf die fixe Marktprämie entsprechen; ansonsten verringert sich die fixe Marktprämie für das betreffende Kalenderjahr auf null.

**Hinweise zur Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)**

Hier: Änderungen zur InnAusV vom 12.05.2021 (BMWi III B2)

(1) § 13 Abs. 1 und 3 InnAusV gelten für besondere Solaranlagen entsprechend

(2) Anlagenkombinationen, die aufgrund eines Zuschlags nach § 17 die fixe Marktprämie enthalten, müssen bezüglich der besonderen Solaranlagen den nach § 15 festgelegten Anforderungen während der gesamten Dauer des Anspruchs auf die fixe Marktprämie entsprechen; ansonsten verringert sich die fixe Marktprämie für das betreffende Kalenderjahr auf null.

*Begründung: Ergänzung des Textes i.S. des Gewollten gemäß Begründung zu Änderung § 4 (s.o.) – Orientierung der weiteren Bestimmungen an § 13 InnAusV nur mit für besondere Solaranlagen relevanten Bestimmungen.*

Entwurf